

Förderverein des Schulzentrums Steinlach-Wiesaz e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Schulzentrums Steinlach-Wiesaz e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Dußlingen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.Förderung von Schule und Unterricht auf kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet.
- 2.Erhaltung und Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen schulischen Lebens, insbesondere der Zusammengehörigkeit von Schülern¹, Lehrern und Eltern.
- 3.Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
- 5.Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a.Unterstützung kultureller und wissenschaftlicher Veranstaltungen an den oder durch die Schulen und Förderung des Zusammenhalts von Schülern, Lehrern und Eltern mittels organisatorischer Maßnahmen oder Gewährung von Zuschüssen.
 - b.Unterstützung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen wie Ausflügen, Exkursionen usw.
 - c.Unterstützung von einzelnen Schülern, falls deren Teilnahme an einer vom Verein unterstützten Veranstaltung ohne Zuschuss nicht möglich wäre.
 - d.In besonders begründeten Einzelfällen können die Mittel des Vereins auch zur Beschaffung von Unterrichtsgegenständen und Lehrmaterial verwendet werden.
 - e.Unterstützung sozialer Projekte der Schulen im In- und Ausland.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger und darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der unter § 2, Ziffer 5a-e der vorliegenden Satzung genannten Maßnahmen verwendet werden.

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit durchgängig die männliche Form gewählt.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle natürlichen und juristischen Personen können Mitglied werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die dann die Mitgliederversammlung beschließt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden.

Bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitglieds kann die Vorstandschaft seinen Ausschluss beschließen. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde eingelegt werden, worüber die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. In besonderen Fällen kann der Vorstandschaft den Betrag ganz oder teilweise erlassen. Diese Entscheidung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Vorstandschaft und der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Sie ist mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte schriftlich bekanntgemachte Adresse geschickt wurde. Die Frist beginnt einen Tag nach der Absendung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn die Mehrheit der Vorstandschaft dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung wählt den Teil der Vorstandschaft, der nicht Kraft Amtes vertreten ist, für die Dauer von 2 Jahren. Die Vorstandschaft bleibt bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 75%, zur Vereinsauflösung eine Mehrheit von 90% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand die absolute Mehrheit erreicht, findet ein erneuter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet.

Bei Abstimmungen und Wahlen werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird protokolliert, wobei die Niederschrift der Beschlüsse im Wortlaut erfolgt. Das Protokoll wird vom Schriftführer und vom Leiter der Mitgliederversammlung unterzeichnet.

§ 7 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und sieben Beisitzern. Fünf der Beisitzer sind kraft Amtes die jeweiligen Leiter der Schulen und je ein Vertreter der Elternbeiräte, sowie ein Vertreter des Solarprojekts.

Die Vorstandschaft gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 8 Vertretung des Vereins (Vorstand), Beschlussfähigkeit der Vorstandschaft, Protokoll

Der 1. und 2. Vorsitzende (der Vorstand) vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandschaft ein und leitet die Sitzung. Im Falle seiner Verhinderung tritt der 2. Vorsitzende an seine Stelle.

Beschlüsse der Vorstandschaft werden schriftlich abgefasst und sowohl vom Leiter der Versammlung als auch vom Schriftführer unterzeichnet.

Der Schatzmeister übernimmt die Verwaltung des Vereinsvermögens und führt darüber Buch.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn sechs ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden.

§ 10 Ausschüsse

Die Vorstandschaft kann für besondere Anliegen und Anlässe Ausschüsse und Projekte bilden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in §6 genannten erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

Dußlingen, den 1. Februar 2010

Die Vorstandschaft